

BGer 1P.568/2005 vom 14. November 2005

Bundesgericht, 2005-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.568_2005

FR: TF 1P.568/2005 du 14 novembre 2005

IT: TF 1P.568/2005 del 14 novembre 2005

Regeste

Festlegung der anrechenbaren Grundstückfläche für die Parzelle Nr. 1132, Hansmatt Nord-Ost , Grundbuch Stans | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts ist kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 OG). Er schliesst indessen das Verfahren nicht ab, sondern ermöglicht im Gegenteil dessen Fortsetzung, indem die Sache zu Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen wird. Nach ständiger Rechtsprechung sind derartige Rückweisungsentscheide Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG , und zwar selbst dann, wenn bestimmte Rechtsfragen endgültig beurteilt werden (BGE 131 III 404 E: 3.3, BGE 122 I 39 E. 1a/aa; 117 Ia 251 E. 1a). Der Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts wäre somit nach Art. 87 Abs. 2 OG nur anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dies tut der Beschwerdeführer nicht dar (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG) und ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 OG). Ausserdem hat er der obsiegenden Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Mit Blick auf den gestellten Antrag steht der Gemeinde Stans keine Parteientschädigung zu (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.